



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit

Sozialer Dialog, soziale Rechte, Arbeitsbedingungen, Anpassung an den Wandel  
**Sozialer Dialog und Arbeitsbeziehungen**

### AUSSCHUSS FÜR DEN SEKTORALEN DIALOG BINNENSCHIFFFAHRT

## Arbeitsgruppensitzung 27. März 2007 Ergebnisprotokoll (angenommen am 21. Juni 2007)

### 1. Annahme der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung

Den Vorsitz führt Herr Koning (Arbeitgeber). Die Tagesordnung wird angenommen. Das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung (5. Februar 2007) wird angenommen.

### 2. Berufsprofile und berufliche Qualifikationen

Während die niederländische Studie zu Berufsprofilen in Europa immer noch nicht abgeschlossen ist, liegt die Kurzfassung des Endberichts der Donaustudie ("Berufsprofile der Binnenschifffahrt im Donaauraum") nun vor. Um nicht unnötig lange auf die kommende Übersetzung der niederländischen Studie zu warten, wird vereinbart, die Studie zur Kenntnis zu nehmen, sobald sie auf Niederländisch vorliegt. Eine kleine paritätische Gruppe soll sodann alle vorliegenden Dokumente sichten und auswerten, um eine strukturierte Debatte im größeren Kreis angemessen vorzubereiten.

### 3. Arbeitszeit

Es liegen zwei Dokumente in verschiedenen Sprachen vor: ein Blatt mit den von EBU und ETF vorgeschlagenen Definitionen der "Arbeitszeit" sowie die bei der letzten Sitzung vorliegende Übersicht über die jeweiligen Vorschläge für ein mögliches Abkommen.

EBU schlägt eine geringe Änderung der Definition der Arbeitszeit vor. Beide Seiten sind mit dieser neuen Definition einverstanden (Übersetzungen im Anhang):

**"Im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet der Ausdruck "Arbeitszeit" die Zeit, während der das Besatzungsmitglied auf Weisung des Arbeitgebers oder seines Vertreters Arbeit auf, am und für das Schiff ausübt, zur Arbeit eingeteilt ist oder sich zur Arbeit bereithalten muss."**

Dennoch wird erneut die Frage aufgeworfen, ob der Begriff "Arbeitnehmer" an Stelle von "Besatzungsmitglied" verwendet werden sollte. Da noch keine Einigkeit herrscht, wer genau vom Abkommen berührt werden soll (siehe die Unterschiede in der vergleichenden Übersicht unter Paragraf 2.c), wird die Frage offen gelassen. Bei der

weiteren Arbeit sollte aber prinzipiell auf eine einheitliche Verwendung von Definitionen und Begriffen geachtet werden.

Es bleibt noch zu klären, ob mithelfende Familienmitglieder ohne sozialrechtlichen Beschäftigtenstatus und die Gesamtheit der Personen an Bord (d.h. z.B. auch Küchen- und Servicepersonal, mit Ausnahme von selbstständigen Entertainern an Bord) betroffen sein sollen. Für ESO ist der Unternehmer klar ausgenommen – diese Auffassung wird von EBU und ETF geteilt. In den Erwägungsgründen könnte dennoch auf die Situation der Selbstständigen verwiesen werden. EBU merkt an, dass nicht alle Fälle abgedeckt werden könnten und man sich zunächst auf eine kleine Lösung beschränken sollte; außerdem hätte EBU kein Mandat für nicht-nautisches Personal. ETF informiert die Teilnehmer, dass nicht-nautisches Personal in manchen Mitgliedstaaten unter denselben Tarifvertrag wie das nautische Personal fällt, in anderen Mitgliedstaaten herrschen dagegen unterschiedliche Regelungen für diese Personengruppen.

Die Kommissionsvertreterin lädt die Sozialpartner ein, eine Liste der abzudeckenden Personen zu erstellen, mithilfe derer die Arbeitsrecht- und Gesundheitsschutz-/Sicherheits-Experten der Generaldirektion überprüfen könnten, ob diese Personengruppen durch ein Sozialpartnerabkommen abgedeckt werden könnten. ETF bittet EBU und ESO, eine Liste der nicht einzuschließenden Personen zu erstellen. EBU schlägt folgende Definition vor: "Diese Vereinbarung gilt für alle Besatzungsmitglieder eines Binnenschiffes mit Ausnahme des Unternehmers." ESO kann diese Definition nur beurteilen, wenn der Begriff "Besatzungsmitglied" klar definiert ist (für ESO geht es um Arbeitnehmer). Auch der von EBU eingebrachte Begriff "Mindestbesatzung", den es gesetzlich nicht gibt, ist umstritten. Da zwischen EBU und ESO noch ein Bedarf zur Absprache besteht, werden die Arbeitgeberorganisationen gebeten, binnen drei Wochen einen gemeinsamen Vorschlag zu unterbreiten. Es herrscht Einigkeit, dass ein Konsens in der Frage des Anwendungsbereichs unabdingbar ist, um tiefer in Verhandlungen einzutreten. Die Frage müsste aber nach der mittlerweile zweijährigen Diskussion endlich gelöst werden. Es wird beschlossen, dies in einer kleinen Gruppe zu versuchen. Als Sitzungstermin wird der 10. Mai vorgeschlagen. Diese Sitzung ohne Verdolmetschung wird auch dazu dienen, um die Diskussion zum Thema Berufsprofile ordentlich vorzubereiten.

#### **4. Arbeitsprogramm 2007-2008**

Auf Grundlage des Arbeitsprogramms 2005-2006 wird das nächste Arbeitsprogramm diskutiert. Es wird vereinbart, die im Aktionsprogramm NAIADES den Sozialpartnern zugewiesenen Aufgaben mit dem Arbeitsprogramm abzustimmen und die Zeitplanung der einzelnen Punkte zu aktualisieren. ETF erklärt sich bereit, entsprechende Vorschläge zu machen. Das Arbeitsprogramm soll am 21. Juni verabschiedet werden.

#### **5. Nächste Sitzungen**

Die übrigen regulären Sitzungen im Jahre 2007 sind anberaumt für: 21/06 (Plenartagung, auf der Tagesordnung: Bestimmung des nächsten Vorsitzenden und Vizevorsitzenden, Verabschiedung des Arbeitsprogramms, Austausch mit der GD TREN über NAIADES), 10/10 und 28/11.

*List of participants 27.3.2007*

<p><u>Employers:</u></p> <p><b>EBU:</b> DALAISE, Jean-Francois DÜTEMEYER, Gunter GRULOIS, Philippe KONING, Michiel NAABORGH, Jacques</p> <p><b>ESO:</b> BECKSCHÄFER, Andrea VAN LANCKER, Christiaan VELDMAN, Jan</p>	<p><u>Workers:</u></p> <p><b>ETF:</b> BLESER, René BRAMLEY, Nick CREASE, Richard HERTOGS, Beatrice KARAVATCHEV, Rossen (observer) LALAK, Vladimir LEHNINGER, Gunter VAN DER ZEE, Jan WEICKER, Raymond</p>
<p><u>European Commission:</u></p> <p>DIETER, Rolf (DG TREN/G.2) DURST, Ellen (DG EMPL/F.1)</p>	

Definition der Arbeitszeit 27.3.2007

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet der Ausdruck "Arbeitszeit" die Zeit, während der das Besatzungsmitglied auf Weisung des Arbeitgebers oder seines Vertreters Arbeit auf, am und für das Schiff ausübt, zur Arbeit eingeteilt ist oder sich zur Arbeit bereithalten muss.

Definition of working time 27.3.2007

Within the meaning of this Agreement, the term "working time" means time during which the crew member is, as instructed by the employer or his representative, carrying out work on, to and for the vessel, has been detailed for work or has to remain ready for work.

Définition du temps de travail 27.3.2007

Aux fins du présent accord, l'expression «temps de travail» désigne le temps durant lequel le membre d'équipage effectue, sur instruction de l'employeur ou de son représentant, un travail à bord du navire, sur le navire et pour le navire, a reçu l'ordre de travailler ou doit se tenir prêt à travailler.

Definitie van arbeidstijd 27.3.2007

In de zin van deze overeenkomst wordt onder "arbeidstijd" verstaan de tijd gedurende welke het bemanningslid, volgens de instructies van de werkgever of zijn vertegenwoordiger, arbeid op, aan en voor het schip verricht, is ingedeeld om te werken of zich gereed moet houden om te werken.